

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Optimierung des Stromverbrauchs des Kunden

Die EVN Energieservices GmbH (EVN ES) bietet die Optimierung des Stromverbrauchs sowie gegebenenfalls der Stromproduktion in Haushalten von Kunden an. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die wesentlichen Bedingungen über die Optimierungsmöglichkeiten und sind ein integrierter Bestandteil sämtlicher zwischen der EVN ES und einem Kunden abgeschlossenen Vertrag über die Optimierung. Spezielle Regelungen über die einzelnen Anwendungsfälle werden in separaten Vereinbarungen geregelt, die im Falle eines Widerspruchs diesen AGB vorgehen.

1 Allgemeines

1.1. Durch die vermehrte Erzeugung von Energie durch erneuerbare Energien entstehen immer mehr Zeiträume, in denen die Produktion von Energie den momentanen Verbrauch im Netz übersteigt. Diese Spitzen können zu günstigeren Bezugs-, aber auch Einspeisepreisen führen. Gleichzeitig führen solche Spitzen auch zu einer Belastung des Netzes.

1.2. Die Optimierung des Stromverbrauchs sowie gegebenenfalls der Stromproduktionen in Haushalten von Kunden soll die günstigen Tarife ausnutzen bzw den Eigenverbrauch in Zeiten schlechter Einspeisetarife verschieben. Dadurch, dass Erzeugung und Verbrauch in Einklang gebracht werden, kommt es zu einer Entlastung des Energiesystems und der Netze, indem PV-Anlagen in Zeiten erhöhter Einspeisung bevorzugt für den Eigenverbrauch verwendet werden.

1.3. Die Optimierung soll dabei über die Steuerung der von den Geräteherstellern zur Verfügung gestellten Schnittstellen und damit ohne den Einbau zusätzlicher Hardware erfolgen.

1.4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

2 Begriffsbestimmungen

2.1. Batterie wird ein Stromspeicher genannt, der sich im vertragsgegenständlichen Haushalt befindet, über einen Wechselrichter an die elektrische Anlage des Kunden angeschlossen ist, und über die der Kunde alleine verfügen darf und kann. Ebenso können E-Fahrzeuge als Batterie dienen.

2.2. Eigenverbrauch ist die im Haushalt produzierte und verbrauchte elektrische Energie.

2.3. EVN PowerPartner sind Vertragspartner der EVN, die den Abschluss eines Optimierungsvertrags vermitteln und/oder Leistungen im Rahmen der Optimierung erbringen können.

2.4. Optimierungsvertrag ist der Vertrag über die Optimierung des Stromverbrauchs in Haushalten. Der Leistungsumfang wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in Teilnahmedetails näher bestimmt.

2.5. Optimieren bedeutet Verschieben des Stromverbrauchs und/oder Stromspeicherns durch laden und/oder entladen von Batterien zu einem bestimmten Zeitpunkt, um den Eigenverbrauch des in der PV-Anlage erzeugten Stroms zu erhöhen oder um Lastspitzen im österreichischen Energiesystem auszugleichen.

2.6. PV-Anlage ist eine Photovoltaikanlage, die sich im vertragsgegenständlichen Haushalt befindet, an die elektrische Anlage des Kunden angeschlossen ist, und über die der Kunde alleine verfügen darf und kann.

2.7. Stromverbrauchsgeräte sind elektrische Betriebsmittel zum Gebrauch elektrischer Energie, die sich im vertragsgegenständlichen Haushalt (einschließlich dem zugehörigen Grundstück) befindet, und über die der Kunde alleine verfügen darf und kann. Beispiele sind Stromspeicher,

elektrische Heizsysteme, elektrische Warmwasserbereitungsgeräte und Ladestationen für E-Fahrzeuge.

2.8. Unternehmer ist eine Person, für die der Optimierungsvertrag zum Betrieb ihres Unternehmens gehört (§ 1 Abs. 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz).

2.9. Verbraucher ist eine Person, für die der Optimierungsvertrag nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört (§ 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz).

2.10. Vertragsgegenständliches Stromverbrauchsgerät wird ein Stromverbrauchsgerät genannt, dessen Optimierung der Kunde der EVN ES mit dem Optimierungsvertrag erlaubt hat.

2.11. Unter Virtuelles Kraftwerk ist ein Zusammenschluss von dezentralen Einheiten (Stromspeicher, Stromverbraucher, Stromproduzenten) verschiedenster Art zu verstehen, die über ein gemeinsames Leitsystem koordiniert werden.

3 Voraussetzungen

3.1. Kunde des Optimierungsvertrags können ausschließlich Verbraucher sein.

3.2. Der Kunde muss der EVN ES Zugriff auf die vertragsgegenständlichen Stromverbrauchsgeräte sowie den Wechselrichter (beispielsweise von Fronius) der PV-Anlage erteilen, zumeist über einen sogenannten Gast-Account. Dieser Zugriff muss über die herstellereigene Software erfolgen und der EVN ES ermöglichen, die vertragsgegenständlichen Stromverbrauchsgeräte sowie den Wechselrichter der PV-Anlage zu den Zwecken des Optimierungsvertrags zu steuern.

3.3. Der Kunde muss im vertragsgegenständlichen Haushalt einen aufrechten Energieliefervertrag mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG haben.

3.4. Der Kunde benötigt einen haushaltsüblichen Internetanschluss über den die vertragsgegenständlichen Stromverbrauchsgeräte sowie der Wechselrichter ständig mit dem Internet verbunden sein müssen.

3.5. Die vorstehenden Voraussetzungen muss der Kunde über die gesamte Laufzeit des Optimierungsvertrags erbringen.

4 Vertragsabschluss

4.1. Bereits vor Abschluss des Optimierungsvertrags wird die EVN ES einschätzen, ob beim Kunden die Voraussetzungen vorliegen, ob sich seine Stromverbrauchsgeräte und/oder sein Haushalt technisch und/oder wirtschaftlich zur Optimierung eignen. Die Grundlage für diese Entscheidung bilden die Angaben des Kunden über seine Stromverbrauchsgeräte, gegebenenfalls seine PV-Anlage und seine Batterie sowie seinen Haushalt. Die EVN ES wird dem Kunden bereits vor dem Vertragsabschluss die Informationen, die bei einem Vertragsabschluss im Fernabsatz erforderlich sind, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Informationen über Rücktrittsrechte von Kunden übermitteln.

5 Leistungsumfang

5.1. Die EVN ES verpflichtet sich, gemäß diesem Optimierungsvertrag und den separat abgeschlossenen Vereinbarungen, den Stromverbrauch zu optimieren. Eine solche Optimierung ist insbesondere dann zu erreichen, wenn der Kunde über einen Liefervertrag mit unterschiedlichen Tarifen innerhalb eines Tages verfügt, sodass der Eigenverbrauch in Zeiten des höheren Tarifs verschoben werden und der Bezug aus dem Netz in Zeiten des niedrigen Tarifs erfolgen kann.

5.2. Die Optimierung durch die EVN ES hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, auf die sie teils keinen Einfluss nehmen kann und im Rahmen der Prognose geschätzt werden, insbesondere Wetterbedingungen und Marktteilnehmer sowie den Verbrauch des Kunden. Weiters wird der Kunde Teil eines virtuellen Kraftwerks, das von der EVN ES betrieben wird. Ziel dieses virtuellen Kraftwerks ist es, sämtliche Teilnehmer zusammenzuschließen, um die

gemeinsame Stromproduktion gegebenenfalls vermarkten zu können sowie die Stabilität des Stromnetzes durch Ausgleich der Stromspitzen zu unterstützen. Die EVN ES ist bestrebt, das virtuelle Kraftwerk möglichst effizient zu bewirtschaften. Das kann dazu führen, dass die Optimierung für den Einzelnen nicht im Optimum betrieben werden kann.

5.3. Der Kunde hat ausschließlich Anspruch auf die für das virtuelle Kraftwerk bestmögliche Optimierung seiner Anlage und daraus entstehende Ersparnisse durch die durchgeführte Lastverschiebung sowie gegebenenfalls eine jährliche Gutschrift gemäß individueller Vereinbarung. Allfällige wirtschaftliche Vorteile der EVN ES durch den Betrieb eines virtuellen Kraftwerks sind durch diese vollständig abgedeckt. Der Kunde hat somit keinen Anspruch auf Ausbezahlung allfälliger Einnahmen der EVN ES.

5.4. Die der EVN ES eingeräumten Rechte der Optimierung dürfen von der EVN ES nur schonend ausgeübt werden. So müssen bei typischer Nutzung der Stromverbrauchsgeräte durch den Kunden fühlbare Einschränkungen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Stromverbrauchsgeräte vermieden werden.

5.5. Im Falle eines auch nur vorübergehenden Entfernens eines vertragsgegenständlichen Stromverbrauchsgerät oder der PV-Anlage sowie bei Hinzufügen neuer Stromverbrauchsgeräte ist der Kunde verpflichtet, dies der EVN ES per E-Mail oder über das Kundenportal mitzuteilen.

6 Gewährleistung

6.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

7 Haftung

7.1. Die EVN ES haftet nur für Schäden, die die EVN ES oder eine ihr zurechenbare Person vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden an einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit.

7.2. Die EVN ES haftet insbesondere nicht für eine verkürzte Lebensdauer oder Verringerung der Leistungsfähigkeit von Stromverbrauchsgeräte durch eine vermehrte Verwendung des Stromverbrauchsgerät aufgrund einer ordnungsgemäß durchgeführten Optimierung. EVN ES übernimmt auch keine Haftung hinsichtlich der Einhaltung allfälliger Garantiebedingungen bezüglich der Stromverbrauchsgeräte.

8 Dauer und Beendigung des Optimierungsvertrags

8.1. Der Optimierungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern die Teilnahmedetails keine abweichende Regelung vorsehen.

8.2. Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von beiden Vertragspartnern zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden; dabei muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.

8.3. EVN ES ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- ein Stromverbrauchsgerät des Kunden oder
- die PV-Anlage des Kunden oder
- die Batterie des Kunden,

deren Steuerbarkeit vereinbart wurde,

- aus Gründen, die nicht bei der EVN ES liegen, länger als eine Woche nicht steuerbar war und eine Mahnung des Kunden durch EVN ES über eine Woche lang fruchtlos blieb, oder
- ohne ausdrückliche Zustimmung der EVN ES endgültig außer Betrieb genommen wurde.

8.4. Ebenso ist die EVN ES zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Punkt 3. wegfällt oder das Forschungsprojekt

eingestellt wird.

8.5. Der Kunde ist zur außerordentlichen Kündigung des Optimierungsvertrags berechtigt, wenn er den vertragsgegenständlichen Haushalt aufgibt und keine Person, die den Haushalt nach dem Kunden nutzen wird, in den Optimierungsvertrag eintritt.

8.6. Jede ordentliche oder außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform oder einer E-Mail.

8.7. Der Kunde ist berechtigt, wenn er den vertragsgegenständlichen Haushalt aufzugeben oder zu vermieten beabsichtigt, der EVN ES den künftigen Bewohner bzw. Mieter als Übernehmer seiner Vertragspositionen den Optimierungsvertrag betreffend anzubieten. Ist dieser gewillt, muss der Kunde eine schriftliche Erklärung des künftigen Bewohners bzw. Mieters mit seinem vollen Namen und seiner aktuellen Anschrift vorlegen, in den Optimierungsvertrag eintreten zu wollen. Die EVN ES ist nach dem Einlangen dieser Erklärungen binnen zwei Wochen berechtigt, der Vertragsübernahme zu widersprechen. Widerspricht die EVN ES nicht, kommt die Vertragsübernahme zustande. Die EVN ES wird die Daten des (ursprünglichen) Kunden dem Kunden, der den Vertrag übernimmt, nicht zugänglich machen.

9 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

9.1. Die EVN ES behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Teilnahmedetails (im Folgenden wir der Einfachheit nur von Allgemeine Geschäftsbedingungen gesprochen, womit aber auch die Teilnahmedetails gemeint sind) im Wege der Änderungskündigung zu ändern. Die Änderungen müssen durch Änderungen der Rechtslage, der verfügbaren Technik, des Standes der Technik oder der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen ratsam oder erforderlich geworden sein. Die Interessen der Kunden sind angemessen zu berücksichtigen.

9.2. Um eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzuführen, teilt die EVN ES dem Kunden die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ein an den Kunden individuell adressiertes Schreiben oder per E-Mail mit und spricht zugleich für den Fall der Nichtakzeptanz der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden die Kündigung des Optimierungsvertrages mit Ende des auf den Zugang der Kündigung drittfolgenden Monats aus.

9.3. In der Änderungskündigung hat die EVN ES den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens – nämlich, dass sein Unterlassen des schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Widerspruchs in der sechswöchigen Frist als Zustimmung zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu den von EVN ES mitgeteilten neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt – besonders hinzuweisen. In der Änderungskündigung sind die geplanten Änderungen übersichtlich darzustellen. Bis zu dem von EVN ES mitgeteilten Stichtag der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der nicht vor dem Kündigungstichtag liegen darf, gelten für den Kunden die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9.4. Widerspricht der Kunde der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich binnen sechs Wochen ab Zugang des an ihn gerichteten Schreibens, so wird die Kündigung wirksam. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht schriftlich, so gelten ab dem von der EVN ES mitgeteilten Stichtag der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der nicht vor dem Kündigungstichtag liegen darf, die in der Änderungskündigung von der EVN ES mitgeteilten neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Recht auf Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die EVN ES mehrmals ausüben.

10 Kommunikation und Informationspflichten

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und/oder seines Namens an die EVN ES unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, ist die EVN ES berechtigt, Erklärungen aller Art in

Zusammenhang mit dem Vertrag an die bisher bekanntgegebene Anschrift des Kunden abzugeben. Diese Erklärungen gelten dem Kunden als fünf Werktage nach Absendung zugegangen, auch wenn der Kunde davon keine Kenntnis oder erst später Kenntnis erlangt.

10.2. Die Vertragspartner sagen einander zu, über E-Mail erreichbar zu sein. E-Mails an die EVN ES sind an gtf@evn.at zu schicken. E-Mails, die an dieser bzw. der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen E-Mail-Adresse eingehen, gelten als zugestellt. Gehen sie an einem Werktag vor 18 Uhr ein, gelten sie als an diesem Tag zugestellt, gehen sie an einem anderen Tag oder an einem Werktag nach 18 Uhr ein, gelten sie als am nächsten Werktag zugestellt. Die Nutzung anderer Kommunikationskanäle bleibt dadurch unberührt.

10.3. Die EVN ES ist verpflichtet, Änderungen ihrer Geschäftsadresse und/oder ihrer Firma dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt die EVN ES diese Mitteilung, ist der Kunde berechtigt, Erklärungen aller Art in Zusammenhang mit dem Vertrag an die bisher bekanntgegebene Geschäftsanschrift von der EVN ES abzugeben. Diese Erklärungen gelten der EVN ES als fünf Werktage nach Absendung zugegangen, auch wenn die EVN ES davon keine Kenntnis oder erst später Kenntnis erlangt.

10.4. Die EVN ES ist berechtigt, die schriftliche Bestätigung von Willenserklärungen und Mitteilungen des Kunden zu verlangen.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1. Zwischen den Vertragsparteien gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts als vereinbart. Hinsichtlich Gerichtsstand gilt § 14 KSchG.

12 Streitbeilegung

12.1. Folgende Stellen gemäß dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz sind für uns vorgesehen:

- Für Streitigkeiten mit Kunden, die Verbraucher sind, ist die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (1060 Wien, Mariahilfer Straße 103/1/18, www.verbraucherschlichtung.or.at) zuständig.
- Für Streitigkeiten aus über das Internet geschlossenen Verträgen ist der Internet Ombudsstelle (1030 Wien, Ungargasse 64-66/3/404, <https://www.ombudsstelle.at/>) zuständig.
- Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur OnlineStreitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten mit der EVN Energieservices GmbH zu nutzen.